



Entscheidung

In der Sache

Red Devils Wernigerode

– Beteiligter –

Verein: **Red Devils Wernigerode**
c/o WSV „Rot-Weiss“ e.V.
Gießbergweg 6
38855 Wernigerode

wegen Verstoß gegen die Spielordnung gem. § 10 Ziffer 2 SPO

am 29.02.2020 bei der Partie der 1. Floorball-Bundesliga Herren (Spiel-Nr. 77) zwischen Red Devils Wernigerode und Red Hocks Kaufering in Wernigerode

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter der VSK Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Richter der VSK Stephan Thiemann (Berichterstatter) sowie dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.**

Begründung

I.

Bei der Begegnung der 1. Floorball-Bundesliga zwischen den Red Devils Wernigerode und den Red Hocks Kaufering am 29.02.2020 in Wernigerode (Spiel 77) kam es zu Ausrufen aus dem Zuschauerraum.

Bei Ausführung eines Strafschusses durch das Gästeteam (Red Hocks Kaufering) soll es aus dem Zuschauerraum zu einem rassistischen Ausspruch – „Der Schwarze trifft sowieso nicht“ – gekommen sein.

Die Schiedsrichter haben keine Ausrufe aus dem Zuschauerraum wahrgenommen, auch seien keine Spieler in diesem Zusammenhang auf die Schiedsrichter zugekommen. In den Spieltagunterlagen finden sich auch keine Hinweise auf ein etwaiges Verhalten.

Die Spieltagunterlagen und die E-Mail des Red Hocks Kaufering wurden der Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland seitens der SBK FD per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Den Verfahrensbeteiligten (insb. der Beteiligte, Red Hock Kaufering, SBK FD und RSK FD) wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland (nachfolgend VSK) hatte nach § 3 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 Nr. 6 REO durch die Weiterleitung der Spieltagunterlagen ein Verfahren einzuleiten.

Hiernach fällt in die Zuständigkeit der VSK die (ergebnisoffene) Verfahrensführung u.a. bei Verstößen gegen Vorschriften von Floorball Deutschland mit Ermessensspielraum (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 REO und Umkehrschluss aus § 3 Abs. 1 Satz 2 REO). Der sich aus dem Vortrag des Red Hock Kaufering ergebene Verhalten (Fehlverhalten von Anhänger) stellt zunächst grundsätzlich einen Verstoß gegen § 10 Ziffer 2 Satz 4 ff. und Ziffer 4 SPO in Verbindung mit § 6 Nr. 5 GBO dar. Die Gebührenordnung sieht hierbei eine Geldstrafe von mindestens EUR 150 vor.

2. Das Verfahren war jedoch nach § 13 REO einzustellen.

Zwar sieht die VSK grundsätzlich in einem Ausspruch „Der Schwarze trifft sowieso nicht“ ein strafwürdiges Fehlverhalten. Jedoch konnte dem Beteiligten (im Rahmen der Zurechnung des Verhaltens der Anhänger) ein solcher Ausspruch nicht entsprechend nachgewiesen werden. Zudem kann ein möglicher Ausspruch aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme auch nicht zweifelsfrei dem Beteiligten zugeordnet werden.

Dies stützt sich insbesondere darauf, dass während des Spiels die Schiedsrichter den Ausspruch nicht wahrgenommen haben. Dies stellt jedoch zunächst aufgrund der Regelung des § 10 Ziffer 4 SPO kein Hindernis dar. Jedoch sind auch unmittelbar nach (womöglich erfolgtem) Ausspruch keine Information an die Schiedsrichter herangetragen wurde. Auch im Rahmen der Unterzeichnung der Spieltagunterlagen sind keine entsprechenden Eintragungen zu verzeichnen (insbesondere auch nicht durch den Red Hock Kaufering). Auch relativiert der Red Hock Kaufering seine Aussage, indem bspw. die Physiotherapeutin den Ausruf nunmehr nicht mehr selbst wahrgenommen hat. Auch der Beteiligte konnte ein solches Verhalten nach internen Rücksprachen nicht zuordnen.

In der Gesamtschau konnte dem Beteiligten ein entsprechendes Verhalten nicht zurechenbar nachgewiesen werden.

3. Dennoch möchte die erkennende Kammer anmerken, dass sie sich zur Bekämpfung rassistischer Äußerungen bekennt. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht ermittelt werden, ob die Äußerungen tatsächlich getätigt wurden; und falls ja, aus welchem

Anhängerkreis diese stammt. Es ist daher für die Beweisführung in zukünftigen Fällen hilfreich, wenn bereits in den Spieltagunterlagen entsprechende Hinweise aufgenommen werden und mithin zur Prüfung an die VSK weitergeleitet werden können (vgl. 03 SPO 2020).

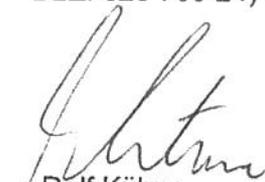
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO.

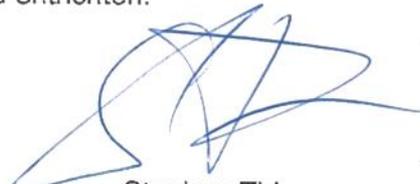
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können die SBK FD bzw. RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer